

Vorwort

Das heute geltende Sondererbrecht der Landwirtschaft basiert auf dem bis zum 18. Jahrhundert geltenden, sogenannten „älteren Anerbenrecht“. Daraus hat sich die gegenwärtig sehr zersplitterte Rechtsmaterie entwickelt, sodass eine Vielzahl von (manchmal nur regional geltenden) Bundes- und Landesgesetzen existiert, zu denen wiederum Ausführungsgesetze und Verordnungen erlassen wurden. Vorliegend soll eine möglichst vollständige Zusammenstellung der heute geltenden Gesetze und Verordnungen des Sondererbrechts der Landwirtschaft erfolgen.

Hierbei wurde auf die Darstellung des Bewertungsgesetzes verzichtet. Der Umfang des Gesetzes nebst allen eventuell in Betracht kommenden amtlichen Anlagen des Bundes und der einzelnen Länder würde den hier gegebenen Raum sprengen. Ferner unterliegt das Gesetz ständiger Reform, ist aber andererseits einfach zugänglich. Dies gilt auch für die Regelungen des allgemeinen Erbrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch, die Verfahrensvorschriften der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die bei jeder erbrechtlichen Frage und so auch bei der Hofübergabe zur Anwendung kommen. Vgl. etwa § 2130 Abs. 1 S. 2 BGB bei der Herausgabepflicht des Vorerben nach dem Eintritt der Nacherbschaft: Dort wird bei einem landwirtschaftlichen Grundstück oder einem Landgut auf Normen des Landpachtrechts, §§ 585 ff. BGB, verwiesen. Dies sind alles allgemeingültige Normen, die nicht zum originären Sondererbrecht der Landwirtschaft gezählt werden. Andererseits wurde das Württembergische Gesetz über das Anerbenrecht aufgenommen, obwohl es zum 31.12.2000 außer Kraft trat, weil es auch heute noch in Bezug auf Altfälle Anwendung findet. Gesetze und Verordnungen zur Überleitung von Rechtsverhältnissen aus der Zeit des bis zum 24.4.1947 geltenden Reichserbhofrechts sind nicht aufgenommen worden, da deren Anwendungsbereich durch Zeitablauf weggefallen sein mag.

Das materielle Sondererbrecht wird immer begleitet vom Verfahrensrecht, um das materielle Recht nötigenfalls gerichtlich durchsetzen zu können, sodass das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und die Verfahrensordnung für Höfesachen nebst deren landesrechtlichen Ausführungsgesetze und Verordnungen hier mit aufgenommen wurden.

Gerade im landwirtschaftlichen Bereich ist bei einer Nachfolgeregelung im Rahmen einer langfristigen Planung immer eine vertragliche Regelung zwischen dem Altbauern und seinem Nachfolger durch einen sogenannten Altenteils-, Leibgedings-, Leibzuchts- oder Auszugsvertrag in Erwägung zu ziehen. Die diesbezüglichen Normen wurden hier ebenfalls aufgenommen, um die Zusammenstellung des Sonderrechts der Landwirtschaft abzurunden.

Um die hier gesammelten Gesetze möglichst übersichtlich und im Zusammenhang darzustellen, sind Ausführungsgesetze oder Verordnungen unmittelbar nach dem Bundesgesetz, auf welches sie sich beziehen, abgedruckt.

Die nachfolgende Einführung soll einen Einstieg in die Materie und eine erste Wahl des anzuwendenden Gesetzes ermöglichen. Die Hinzuziehung sodann eines speziellen und ausführlichen Kommentares ist unerlässlich, um eine fundierte Lösung zu finden.

Sollte der Leser eine Aufnahme weiterer einschlägiger Gesetze oder Verordnungen für sinnvoll erachten, so ist der Herausgeber für einen Hinweis auf diese an *Peter & Partner, Rechtsanwälte, Dobacher Straße 118 in 52146 Würselen*, gerne auch durch E-Mail an Sekretariat@raPETER.de, dankbar.

Die aufgenommenen Gesetze haben den Stand Sommer 2013.

Das zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts, welches am 1. August 2013 in Kraft trat, wurde mit den weitreichenden Änderungen im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und in der Verfahrensordnung für Höfesachen berücksichtigt.